

Fre 16/11

Eingang
16/11/21 Rd

Kleine Anfrage 20/6449
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.09.2021
Verletzung der parteipolitischen Neutralität
und
Antwort
Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, das kurz vor der Bundestagswahl mehrere hundert Sozialverbände zum Boykott der AfD unter dem Motto „Wir für Menschlichkeit und Vielfalt“ aufgerufen hatten. Hierzu gehören unter anderem die Diakonie Deutschland, die Lebenshilfe und der Paritätische Wohlfahrtsverband. Auf der Internetseite des Bündnisses wird ausgeführt: „Wir stehen für Millionen Menschen in Deutschland, die das Auftreten und die Ziele von Parteien wie der Alternative für Deutschland (AfD) und anderer rechter Bewegungen entschieden ablehnen. Die AfD hat vielfach gezeigt, dass sie in ihren Reihen Menschen- und Lebensfeindlichkeit duldet. Sie fördert Nationalismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus“ (<https://www.wir-fmv.org/>).

Selbstverständlich ist eine entsprechende Meinungsäußerung grundsätzlich zulässig, kann jedoch bei gemeinnützigen Körperschaften zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Der BFH hat hierzu in seinem Urteil vom 20.03.2017 (Az.: X R 13/15) ausgeführt: „Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält“. Diese vom BFH geforderte parteipolitische Neutralität ist mit dem zitierten Aufruf nicht gewahrt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung der zitierte Aufruf bekannt?**
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung überprüft, welche der 771 auf der Internetpräsenz aufgeführten Organisationen in Hessen steuerpflichtig und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind?**
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: wie viele der aufgeführten Organisationen sind von hessischen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der zitierte Aufruf war der Landesregierung bislang nicht bekannt.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: wird die Landesregierung die unter 2. aufgeführte Prüfung vornehmen bzw. veranlassen?

Frage 5. Plant die Landesregierung, die für die unter 2. aufgeführten Organisationen zuständigen Finanzbehörden anzuweisen, den Entzug der Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen die vom BFH geforderte parteipolitische Neutralität zu prüfen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessischen Finanzämter überprüfen in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Körperschaft für zurückliegende Kalenderjahre (Veranlagungszeiträume).

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung und Würdigung erfolgt aufgrund der in den §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) festgelegten gesetzlichen Regelungen und entsprechender Verwaltungsanweisungen. Sie orientiert sich zudem an den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH vorgegebenen Leitlinien. An diese Vorgaben ist das Finanzamt gebunden und entscheidet auf dieser Grundlage. Finanzamtliche Entscheidungen, bei denen die steuerrechtliche Würdigung eines Lebenssachverhaltes im Mittelpunkt steht, werden dabei nach gründlicher Recherche und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls getroffen. Angaben dazu unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Wiesbaden, *8.11.* 2021


Michael Boddenberg